



## Vorlage

Datum: 03.06.2011  
Vorlage FB II/1517/2011

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen (Plakatierungssatzung).	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	28.06.2011	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	öffentlich
Rat	11.10.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor der Landtagswahl NRW 2010 wurden erhebliche Bedenken über die Rechtmäßigkeit der Satzung der Stadt Hückeswagen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum vom 06.01.2010 seitens des Verwaltungsgerichtes Köln und des Oberverwaltungsgerichtes Münster geäußert. Die engen Grenzen für Wahlsichtwerbung bezüglich der Art und Weise, in der Wahlsichtwerbung im Stadtgebiet zulässig war, konnten von den Gerichten nicht nachvollzogen werden.

Insbesondere das Verbot des Werbens an „(...) nicht selbst tragenden Gegenständen wie etwa Dreieckständern begegnet vor allem im Hinblick auf die Frage, ob damit noch eine wirksame Wahlwerbung ermöglicht wird, sowie unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit für kleinere Parteien erhebliche Bedenken (...)“ (Verwaltungsgericht Köln, 18 L 589/10). Dies macht es erforderlich, die Regelungen zur Wahlsichtwerbung zu überdenken.

Die Verwaltung nahm dies zum Anlass, Wahlsichtwerbung und Veranstaltungswerbung durch Plakatierung oder Handreichung zukünftig in einer Satzung zu regeln und erarbeitete die beiliegende Plakatierungssatzung.

Die Plakatierungssatzung beinhaltet Regelungen zur Werbung durch Plakatierung, Werbung durch andere Maßnahmen und zur Wahlsichtwerbung. Dabei sind die Grenzen der Zulässigkeit für Werbung, welche keine Wahlsichtwerbung darstellt, wesentlich enger gezogen, um damit der besonderen Bedeutung der Wahlsichtwerbung gerecht zu werden.

Aufgrund der Vorschläge und Hinweise aus den Fraktionen wurde die Satzungsvorlage noch einmal überarbeitet. Im Einzelnen wurden folgende Punkte geändert:

Betroffener Abschnitt	Anmerkung	Neue Fassung
§ 1 Abs. 1 S. 2	wurde geändert, insbesondere „Werbung anderer Art“ hinzugefügt	<b>Sie regelt das Verfahren für Plakatierung bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen, <u>Werbung anderer Art</u> sowie für die Durchführung von Wahlsichtwerbung (Werbung im Sinne dieser Satzung) im öffentlichen Verkehrsraum.</b>
§ 7	Aufzählung der Paragraphen wurde geändert	Alt: „(...) als den unter §§ 7, 8, 9, 10 genannten Bedingungen (...)“  Neu: „(...)als den unter §§ <b>6, 8, 9, 10, 11</b> genannten Bedingungen (...)“
§ 8	Überschrift / Korrektur	Beschränkung für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern
§ 11 Abs. 4	Korrektur der entsprechend geltenden Bestimmungen	Die Bestimmungen nach § <b>6, Abs. 4, 5, 6 und § 8, mit Ausnahme von Abs. 1, und § 10 gelten entsprechend.</b>
§ 14 Abs. 1 b)	Korrektur	(...) der Beschränkungen nach § <b>8</b> anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt, (...)
§ 15 S. 2	Korrektur	(...) Satzung der Stadt Hückeswagen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum vom <b>06.01.2010</b> außer Kraft.

Die vollständige, überarbeitete Satzungsvorlage ist beigelegt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jörg Schuschke

**Anlagen:**  
Satzungsentwurf